

Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Geltungsbereich

1. Für jeden Vertrag zwischen der banqtec AG und ihren Kunden, d.h. Lieferanten und Bestellern, gelten die nachstehenden Bedingungen. Entgegenstehende Bedingungen sowie von den gesetzlichen Vorschriften abweichende Regelungen in Geschäftsbedingungen der Kunden, insbesondere eventuelle Schriftform-erfordernisse, erkennt die banqtec AG nicht an, auch wenn sie Aufträge ausführt oder entgegennimmt, ohne zuvor diesen Bedingungen nochmals zu widersprechen.

II. Angebot, Preis

1. Von der banqtec AG unterbreitete Angebote sind solange unverbindlich, bis die Auftragsbestätigung der banqtec AG oder eine vorherige Lieferung dem Besteller zugegangen ist. Bei Abweichungen von Bestellung und Auftragsbestätigung hat der Besteller innerhalb einer Frist von zwei Wochen seit dem Datum des Auftragsbestätigungsschreibens den darin enthaltenen Änderungen schriftlich per Einschreiben zu widersprechen, da andernfalls diese Änderungen als vereinbart gelten.
2. Maßgebend sind die von der banqtec AG in der Auftragsbestätigung genannten Preise. Beträgt die Zeitspanne zwischen Vertragsschluss und Lieferung durch die banqtec AG mehr als acht Wochen, so tritt an die Stelle des vereinbarten Preises der zum Zeitpunkt der Lieferung gültige Listenpreis.

III. Liefer-, Leistungszeitverzug

1. Erfüllung- und Leistungsort für Lieferanten ist die von der banqtec AG angegebene Empfangsstation bzw. in Ermangelung einer solchen der Ort der Hauptniederlassung in Hannover. Erfüllung- und Leistungsort für den Besteller ist der Absendungs- oder der Ware. Mit Bestellern vereinbarte Liefertermine, Lieferfristen und Lieferzeiten sind unverbindlich und verstehen sich, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich anders vereinbart, ab Lager. Mit Lieferanten vereinbarte Termine sind fix. Die banqtec AG ist über zu erwartende Verzögerungen der Lieferung unverzüglich unter Angabe des jeweiligen Grundes zu informieren. Der Grund der Verzögerung ist vom Lieferanten auf Verlangen durch Vorlage amtlicher Urkunden nachzuweisen.
2. Sind Liefer- und Leistungsverzögerungen auf höhere Gewalt oder auf Ereignisse, die der banqtec AG die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, hierzu gehören auch nachträglich eingetretene Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Personalmangel, Mangel an Transportmitteln, behördliche Anordnungen u.s.w., zurück zu führen, hat die banqtec AG, selbst dann, wenn die vorgenannten Umstände bei ihren Lieferanten oder deren Unterprioritäten eintreten, auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen die banqtec AG, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinaus zu schieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
3. Dauert die Behinderung der Lieferung länger als drei Monate, ist der Besteller nach angemessener schriftlicher Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.
4. Aufgrund einer Mahnung kommt die banqtec AG nur dann in Verzug, wenn diese schriftlich erfolgt.
5. Die banqtec AG ist zu Teillieferungen berechtigt.
6. Geräte, die zum Test ausgeliefert werden, bleiben Eigentum der banqtec AG. Testpauschalen beziehen sich auf einen Zeitraum von vier Wochen. Im Anschluss daran können Mietverträge geschlossen werden.

IV. Gefahrübergang, Mängelrüge, Gewährleistung

1. Ist der Besteller Unternehmer, so geht die Gefahr auf ihn über, sobald die Bestellung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager der banqtec AG verlassen hat. Falls der Versand ohne Verschulden der banqtec AG unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Besteller über.
2. Ist der Kunde Unternehmer, sind Gewährleistungsrechte bei dem Kauf gebrauchter Sachen ausgeschlossen. Bei Verbrauchern beträgt die Gewährleistungsfrist beim Kauf gebrauchter Sachen ein Jahr. Ist der Kunde Unternehmer, beträgt die Gewährleistungsfrist bei neuen Sachen ein Jahr, es sei denn, das Gesetz sieht gemäß §§ 438 Abs.1 Nr.2 BGB (Bauwerke oder Sachen für Bauwerke) oder 479 Abs. 1 bzw. Abs. 2 BGB (Rückgriffsanspruch) eine längere Frist vor.
3. Ist der Besteller Unternehmer, so hat er gelieferte Ware unverzüglich nach deren Anlieferung auf etwaige Mängel oder Mengenabweichungen zu untersuchen. Eine insgesamt oder in Teilen fehlerhafte Lieferung hat er unverzüglich nach Entdeckung in Schriftform anzuzeigen. Die Anzeigefrist beträgt für Mängel, die bei der nach Art der Ware gebotenen sorgfältigen Untersuchung erkennbar waren längstens eine Woche. Sonstige Mängel sind von Unternehmern unverzüglich nach ihrer Entdeckung anzuzeigen. Versäumt der Besteller die unverzügliche, frist- oder formgerechte Anzeige des Mangels, so gilt die Ware in Ansehung dieses Mangels als genehmigt. Soweit eine ordnungsgemäß erstattete Mängelanzeige begründet ist, ist die banqtec AG bei Unternehmern berechtigt, nach ihrer Wahl statt der Lieferung von Ersatzware nachzubessern. Die banqtec AG ist verpflichtet, das Wahlrecht spätestens zehn Tage nach Zugang der formgerechten Mängelanzeige auszuüben. Andernfalls geht das Wahlrecht auf den Besteller über. Schlägt die Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehl, ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurück zu treten oder die Rückgängigmachung (Wandelung) des Vertrages oder entsprechende Herabsetzung des vereinbarten Preises (Minderung) bzw., wenn die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind, Schadensersatz zu verlangen.

V. Eigentumsvorbehalt, Aufrechnung, Abtretung

1. Bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), die der banqtec AG aus jedem Rechtsgrund gegen den Besteller jetzt oder künftig zustehen, bleibt die Ware Eigentum der banqtec AG.
2. Der Besteller wird widerruflich ermächtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsverkehr zu veräußern, solange er nicht gegenüber dem Verkäufer in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherheitsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrenten) tritt der Besteller bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an die banqtec AG ab. Die banqtec AG ermächtigt den Besteller widerruflich, die an die banqtec AG abgetretene Forderungen für dessen Rechnung in eigenem Namen einzuziehen. Die banqtec AG ist verpflichtet, Sicherheiten freizugeben, wenn und soweit die Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mindestens 20 % übersteigen.

3. Die vorstehend geregelte Einzugsermächtigung oder die vorstehend geregelte Ermächtigung zur Weiterveräußerung können nur widerrufen werden, wenn der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.
4. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Besteller auf das Eigentum der banqtec AG hinweisen und diese unverzüglich benachrichtigen.
5. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers - insbesondere Zahlungsverzug - ist die banqtec AG berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeanprüche des Bestellers gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch die banqtec AG liegt - soweit nicht das Verbraucherkreditgesetz Anwendung findet - kein Rücktritt vom Vertrag. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen ist nur zulässig, wenn die banqtec AG die Gegenforderungen anerkennt oder diese rechtskräftig festgestellt sind. Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn und soweit sie auf dem selben Vertragsverhältnis beruhen.
6. Der Kunde darf Forderungen gegen die banqtec AG nur mit deren schriftlichen Zustimmung abtreten.

VI. Haftungsbeschränkungen, Schadensersatz wegen Nichterfüllung

1. Die banqtec AG haftet nur für Schäden, die von ihr grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurden. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet sie auch bei leichter Fahrlässigkeit. Die Haftung ist in diesem Fall auf den Schaden beschränkt, der bei Vertragsschluss vernünftigerweise voraussehbar war.
2. Die Haftung der banqtec AG wegen Verzug der Leistung ist bei leicht fahrlässiger Pflichtverletzung beschränkt auf fünf Prozent der Auftragssumme.
3. Die vorgenannten Haftbeschränkungen gelten für vertragliche und außervertragliche Ansprüche.
4. Die Haftung aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften, vertraglicher Vereinbarung oder Zusicherung bzw. wegen Personenschäden und deren Folgen bleibt unberührt.
5. Der banqtec AG zustehende Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung betragen 30% des Kaufpreises. Der Nachweis eines höheren oder wesentlich niedrigeren Schadens bleibt vorbehalten.

VII. Einkauf

1. Liegt der banqtec AG die schriftliche oder fernschriftliche, vollinhaltliche Bestätigung des Verkäufers nicht spätestens bis zum einzelvertraglich bestimmten Zeitpunkt vor, oder ändert der Verkäufer Bestandteile der Bestellung des Vertrages ab, so ist die banqtec AG daran nicht mehr gebunden. Eine abgeänderte Bestätigung des Verkäufers gilt als neues Vertragsangebot, an das der Verkäufer bis eine Woche nach Eingang bei der banqtec AG gebunden ist, eine Abnahme durch die banqtec AG muss in jedem Fall schriftlich oder fernschriftlich erfolgen.
2. Der Verkäufer gewährleistet, dass alle von ihm beigebrachten Unterlagen und Dokumente, die von Behörden oder sonstigen Dritten ausgestellt werden (z. B. Ursprungsnachweise, Beförderungsnachweise usw.) echte Urkunden mit Bestandskraft sind.
3. Die Ware muss nach den Versand- und Verpackungsvorschriften des jeweiligen Warenempfängers sowie entsprechend einzelvertraglichen Vereinbarungen verpackt und gekennzeichnet sein. Jeder aufgrund unzulänglicher Verpackung oder unzureichender Schutzmaßnahmen gegen Klimaschwankungen usw. entstandene Schaden, einschließlich dabei entstehender Kosten des Bestellers, geht zu Lasten des Verkäufers.
4. Die banqtec AG behält sich vor, nach ihrem Ermessen jede Ware, sei es beim Verkäufer - auch während des Produktionsvorganges bei einem Dritten - sei es beim Spediteur oder im Lager, zu überprüfen. Maßgebend für die Überprüfung sind die in den Bestellungen festgelegten Warenspezifikationen, die vom Verkäufer unterbreiteten Muster oder sonstigen Bestimmungen dieser Bedingungen und einzelvertraglichen Festlegungen. Festgestellte Fehlmengen (vom Sollinhalt der Verkaufs- oder der Transportverpackung abweichende Mengen) werden bei Rechnungslegung abgezogen. Im Falle der - kostenfreien - Nachlieferung ersetzt der Verkäufer der banqtec AG den festgestellten oder errechneten Fehlbestand bis zu dem einzelvertraglich festgelegten Termin.
5. Die banqtec AG erfüllt eine ihr eventuell obliegende Untersuchungspflicht dadurch, dass sie gelieferte Ware auf äußerlich erkennbare Transportschäden hin untersucht und die Identität der Ware anhand des Lieferscheins überprüft. Mängelrügen gelten als rechtzeitig, wenn sie innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Ware versandt werden. Bei verborgenen Mängeln gilt die Mängelrüge als rechtzeitig erteilt, wenn diese innerhalb von zwei Wochen nach Feststellung geltend gemacht werden. Die banqtec AG ist berechtigt, dem Verkäufer die durch die Mängelrüge entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen. Mangelhafte Waren, die durch die banqtec AG bzw. den Warenempfänger festgestellt werden, werden dem Verkäufer entweder auf seine Kosten zurückgesandt oder zur Verfügung gestellt und bis zur Abholung zu seinen Lasten eingelagert.
6. Hat der Verkäufer seinen Sitz im Ausland oder führt er die Ware, so obliegt ihm die richtige Deklaration der Ware, die den Zollvorschriften und dem Außenwirtschaftsgesetz der Bundesrepublik Deutschland entsprechen muss. Er hat der banqtec AG für alle Waren, die ihren Ursprung in Staaten der Europäischen Union haben, die Lieferanten - Ursprungserklärungen nach EG - Verordnung 1908/73 in ihrer jeweils gültigen Fassung vorzulegen. Der Lieferant kann der banqtec AG auch eine globale Erklärung ausstellen, die ein Jahr Gültigkeit hat. Der Lieferant trägt die Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit aller notwendigen Angaben. Für alle Waren, die ihren Ursprung in Staaten der Europäischen Union haben, muss für Lieferungen in Efta - Länder den Exportpapieren eine Präferenzbescheinigung beigelegt werden.

VIII. Gerichtsstand, Rechtswahl, salvatorische Klausel

1. Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des Öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist Hannover ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Die banqtec AG ist darüber hinaus berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
2. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien gelten das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen zum UN-Kaufrecht (CISG).
3. Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.